Bundesrat Drucksache 344/90

16.05.90

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und
des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse
(Margarine- und Fettmelangeverordnung - MargFMelV)

A. Zielsetzung

Die Vorschriften für Margarine sind derzeit gesondert vom allgemeinen Lebensmittelrecht im Margarinegesetz geregelt. Für Fettmelangeerzeugnisse, d.h. für mit Milchbestandteilen hergestellte und mit Milch und Milcherzeugnissen verwechselbare Erzeugnisse, gibt es bisher keine speziellen Regelungen. Nach dem Urteil des EuGH vom 11. Mai 1989 in der Rechtssache 76/86 zu § 36 Milchgesetz und nach der Streichung der Verkehrsverbote durch das Milch- und Margarinegesetz ist mit zunehmenden Angeboten von in- und ausländischen Streichfetten auf dem deutschen Markt zu rechnen.

Da Streichfette, die Pflanzenfett und Milchfett enthalten, mit Butter, Milchfett- oder Milchstreichfetterzeugnissen und Margarine verwechselt werden können, besteht die Gefahr, daß die Verbraucher über die wertgebenden Bestandteile getäuscht werden. Ohne rechtliche Vorgaben für das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse ist zudem die Lauterkeit des Handels sowie der faire Wettbewerb unter den auf dem deutschen Markt miteinander konkurrierenden Streichfettherstellern gefährdet.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B. Lösung

In der Verordnung sollen bewährte Vorschriften des Margarinegesetzes übernommen und entsprechende Vorschriften für die Fettmelangeerzeugnisse aufgenommen werden.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat -2- **Drucksache 344/90**

16.05.90

A - G - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und
des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung über Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse
(Margarine- und Fettmelangeverordnung - MargFMelV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Ma 76/90

Bonn, den 16. Mai 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Bundesminister für Wirtschaft zu erlassende

Verordnung über Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse (Margarine- und Fettmelangeverordnung - MargFMelV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Rudolf Seiters

Drucksache 344/90

Verordnung über Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse (Margarine- und Fettmelangeverordnung - MargFMelV)

Vom

Es verordnen

der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

auf Grund des § 7 Satz 1 und des § 18 Abs. 2 des Milch- und Margarinegesetzes ... im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft

der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und des § 19 Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

der Bundesminister für Wirtschaft

auf Grund des § 17 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und der Finanzen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

Fettmelangeerzeugnis im Sinne dieser Verordnung ist ein mit Butter, Milchfett- oder Milchstreichfetterzeugnissen verwechselbares, aus genußtauglichen Fettstoffen hergestelltes streichfähiges Erzeugnis mit einem Anteil an Milchfett, das kein Margarineerzeugnis im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Milch- und Margarinegesetzes ist.

§ 2
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Margarine- und Fettmelangeerzeugnissen. Dem gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen steht es gleich, wenn diese Erzeugnisse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung hergestellt, behandelt oder abgegeben werden.

§ 3
Anforderungen an die Herstellung

Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse, die den in Spalte 1 der Anlage vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht zur Abgabe an Verbraucher hergestellt und nicht an Verbraucher abgegeben werden.

§ 4
Kennzeichnungsvorschriften

(1) Für Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse sind die in der Anlage genannten Bezeichnungen Verkehrsbezeichnungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(2) Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse dürfen in Fertigpackungen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett zusätzlich zu den durch die Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Angaben an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache, deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angegeben sind

1. bei Erzeugnissen mit einem Gesamtfettgehalt von 50 Gewichtshundertteilen und weniger der Hinweis "zum Braten nicht geeignet";

2. bei Erzeugnissen, die nicht unter der Bezeichnung einer der in der Anlage genannten Standardsorten in den Verkehr gebracht werden, der Fettgehalt in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung in engem räumlichem Zusammenhang mit der Angabe der Verkehrsbezeichnung;

3. bei Fettmelangeerzeugnissen der Milchfettanteil an den Fettstoffen im Anschluß an das Verzeichnis der Zutaten.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 3 können entfallen, wenn die Erzeugnisse in Fertigpackungen bis zu 25 g oder als Gratisproben abgegeben werden.

(3) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung kann die Kennzeichnung von Margarine- und Fettmelangeerzeugnissen enthalten

1. den Hinweis "fettreduziert" bei Erzeugnissen mit einem Fettgehalt von 40 bis 62 Gewichtshundertteilen,

2. den Hinweis "fettarm" bei Erzeugnissen mit einem Fettgehalt von 20 bis unter 40 Gewichtshundertteilen,

wenn sie nicht unter der Bezeichnung einer Standardsorte in den Verkehr gebracht werden.

(4) Bei Margarine- und Fettmelangeerzeugnissen, die unverpackt oder in Fertigpackungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung an Verbraucher abgegeben werden, sind die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 auf einem Schild bei der Ware deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift in deutscher Sprache zu machen.

§ 5
Ausländische Erzeugnisse

(1) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellte Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse (ausländische Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse), die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes hergestellt und dort verkehrsfähig sind und

2. für in dem Erzeugnis enthaltene zulassungsbedürftige Zusatzstoffe eine Ausnahme nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zugelassen worden ist.

(2) Ausländische Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse, die in wesentlichen charakteristischen Merkmalen, insbesondere hinsichtlich des Fettgehalts und der Verwendung von Ausgangsstoffen, von inländischen Erzeugnissen abweichen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach § 4 und nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung die Beschreibung der Abweichung auf der Fertigpackung oder dem Hinweisschild in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung deutlich lesbar angegeben ist. Zusätzlich darf auch die Verkehrsbezeichnung des Herstellungslandes verwendet werden.

§ 6
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 ausländische Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht sind, in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Margarine- oder Fettmelangeerzeugnisse herstellt oder an Verbraucher abgibt oder

2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Margarine- oder Fettmelangeerzeugnisse in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

§ 7
Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert . . ., wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 2 werden im Abschnitt "Emulgatoren" in Spalte 3 die Worte "für Margarine, Halbfettmargarine" durch die Worte "für Margarine-, Fettmelangeerzeugnisse" ersetzt.

2. In Anlage 3 Liste B Nr. 16 erhält Spalte 1 folgende Fassung:

   "Margarine-, Fettmelange- und Milchstreichfetterzeugnisse".

3. In Anlage 6 Liste B Nr. 14 werden die Worte "Margarine, Halbfettmargarine" durch die Worte "Margarine, Fettmelangeerzeugnisse" ersetzt.

§ 8
Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel

In § 1 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 2125-4-23 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2443, 2454) geändert worden ist, werden jeweils die Worte "Margarine und Halbfettmargarine" durch die Worte "Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse" ersetzt.

§ 9
Änderung der Fertigpackungsverordnung

In Anlage 1 Nr. 15 Spalte 1 der Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585), zuletzt geändert . . ., werden die Worte "Margarine, Halbfettmargarine" durch die Worte "Margarine-, Fettmelangeerzeugnisse" ersetzt.

344/90

§ 10
Aufhebung des Margarinegesetzes

Das Margarinegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1986 (BGBl. I S. 326) wird aufgehoben.

§ 11
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 20 des Milch- und Margarinegesetzes, Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) und § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen
und Gesundheit

Der Bundesminister
für Wirtschaft

Bonn, den

Drucksache 344/90

Anlage
(zu § 3)

Gruppe	Standardsorte		
1	2	3	4
a) Bezeichnung b) Herstellungsweise	Bezeichnung	Herstellungsweise, besondere Merkmale	a) Fettgehalt in 100 Gewichtsteilen, b) sonstige Zusammensetzung
I. a) Margarineerzeugnis b) hergestellt aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher oder tierischer Herkunft, auch durch Emulgieren hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl mit einem Gesamtfettgehalt von 20 bis 62 % oder mindestens 80 % und einem Höchstgehalt an Milchfett von 3 % des Gesamtfettgehaltes	1. Margarineschmalz (Schmelzmargarine)	1. wie Spalte 1, I b), jedoch nicht als Emulsion, aromatisiert, in der Regel kräftig gelb	1. a) mindestens 99
	2. Margarine	2. wie Spalte 1, I b), jedoch als Emulsion hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl	2. a) mindestens 80
	3. Dreiviertelfettmargarine	3. wie Nr. 2	3. a) 60 - 62
	4. Halbfettmargarine	4. wie Nr. 2	4. a) 40 - 42
II. a) Fettmelangeerzeugnis	1. Melangeschmalz (Schmelzmelange)	1. wie Spalte 1, II b), jedoch nicht als Emulsion	1. a) mindestens 99 b) Milchfettanteil am Gesamtfett 15 - 25 %; 45 - 55 %; 65 - 75 %
b) hergestellt aus genußtauglichen Fettstoffen pflanzlicher und tierischer Herkunft, auch durch Emulgieren hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl mit einem Gesamtfettgehalt von 20 bis 62 % oder mindestens 80 % und einem Milchfettanteil von 15 - 25 %, 45 - 55 % oder 65 - 75 %, jedoch mindestens 8 % des Produktgewichts	2. Fettmelange	2. wie Spalte 1, II b), als Emulsion hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Öl	2. a) mindestens 80 b) wie Nr. 1 b)
	3. Dreiviertelfettmelange	3. wie Nr. 2	3. a) 60 - 62 b) wie Nr. 1 b)
	4. Halbfettmelange	4. wie Nr. 2	4. a) 40 - 42 b) Milchfettanteil am Gesamtfett jedoch 20 - 25 %, 45 - 55 %, 65 - 75 %

Begründung

Allgemeines

Die Vorschriften für Margarine sind derzeit gesondert vom allgemeinen Lebensmittelrecht im Margarinegesetz geregelt. Für Fettmelangeerzeugnisse gibt es bisher keine speziellen Regelungen. Nach dem Urteil des EuGH vom 11. Mai 1989 in der Rechtssache 76/86 und nach der Streichung der Verkehrsverbote ist mit zunehmenden Angeboten von Streichfetten zu rechnen, die sowohl Pflanzenfett als auch Milchfett enthalten.

Streichfette, die Pflanzenfett und Milchfett enthalten, sind mit Butter und Margarine leicht zu verwechseln, so daß Täuschungen der Verbraucher über die wertgebenden Bestandteile zu befürchten sind. Auch die Lauterkeit des Handels ist ohne rechtliche Vorgaben für das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse gefährdet.

In der Verordnung werden daher bewährte Vorschriften des Margarinegesetzes übernommen und entsprechende Vorschriften für die Fettmelangeerzeugnisse aufgenommen. Bezüglich der Zusatzstoffe und sonstigen Vorschriften gilt das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz.

Kosten

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs auf dem Streichfettmarkt durch eine breitere Produktpalette sowie wegen der im Vergleich zu Milchfett niedrigeren Rohstoffpreise für Pflanzenfette, wird es möglicherweise bei einigen Erzeugnissen zu Preissenkungen kommen. In Anbetracht der relativ großen Bedeutung dieser Produkte für die Lebenshaltung ist tendenziell eine dämpfende Wirkung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

344/90

Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 1 enthält die Begriffsbestimmung für Fettmelangeerzeugnisse. Für Margarine ist eine Definition bereits im Milch- und Margarinegesetz enthalten.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

§ 2 Anwendungsbereich

§ 2 umreißt mit den üblichen Formulierungen den Anwendungsbereich der Verordnung für deren Geltungsbereich.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

§ 3 Anforderungen an die Herstellung

§ 3 schreibt die Herstellungsbedingungen für Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse vor. Anders hergestellte Erzeugnisse dürfen an Verbraucher nicht abgegeben werden.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

§ 4 Kennzeichnungsvorschriften

Durch Absatz 1 werden die in der Anlage genannten Verkehrsbezeichnungen für Erzeugnisse, die § 3 genügen, vorbehalten.

Absatz 2 regelt im einzelnen die zu beachtenden Kennzeichnungsauflagen, wenn Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden.

Der Hinweis "zum Braten nicht geeignet" soll Unfallgefahren durch spritzendes, erhitztes Fett vorbeugen. Der bisher geforderte Hinweis "zum Backen nicht geeignet" entfällt auf Grund neuerer Erkenntnisse.

In Absatz 3 wird geregelt, in welchen Fällen auf die Fettverminderung des Erzeugnisses hingewiesen werden darf.

Absatz 4 erstreckt die Kennzeichnungsregeln auch auf in loser Form abgegebene Erzeugnisse.

Ermächtigung: § 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz

§ 5 Ausländische Erzeugnisse

In § 5 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr gebracht werden können.

Dies ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich der Fall, wenn die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Herstellungslandes eingehalten werden.

Geregelt werden auch die Kennzeichnungsvorschriften in den Fällen wesentlicher Abweichungen von den Vorschriften dieser Verordnung.

Ermächtigung:	§ 5 Abs. 1	§ 7 Satz 1 Milch- und Margarinegesetz
	§ 5 Abs. 2	§ 19 Nr. 4 Buchstabe b LMBG

§ 6 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift enthält die zu den vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Regelungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

§ 7 Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Vorschrift enthält eine erforderliche redaktionelle Anpassung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung an den Anwendungsbereich der Margarine- und Fettmelangeverordnung. Nummer 2 beinhaltet zudem eine Folgeänderung zur Änderung der Milcherzeugnisverordnung.

Ermächtigung: § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG

344/90

§ 8 Änderung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel

Die Vorschrift enthält eine erforderliche redaktionelle Anpassung der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel an den Anwendungsbereich der Margarine- und Fettmelangeverordnung

Ermächtigung: § 12 Abs. 1 Nr. 1 LMBG

§ 9 Änderung der Fertigpackungsverordnung

Die Vorschrift enthält eine erforderliche redaktionelle Anpassung der Fertigpackungsverordnung an den Anwendungsbereich der Margarine- und Fettmelangeverordnung.

Ermächtigung: § 17 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c Eichgesetz

§ 10 Aufhebung des Margarinegesetzes

Diese Vorschrift regelt die Aufhebung des Margarinegesetzes.

Ermächtigung: § 18 Abs. 2 Milch- und Margarinegesetz

§ 11 Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 12 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache 344/90 (Beschluß)

22.06.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse (Margarine- und Fettmelangeverordnung - MargFMelV)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 344/90 (Beschluß)

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung über Margarine- und Fettmelangeerzeugnisse

(Margarine- und Fettmelangeverordnung - MargFMelV)

1. Zur Verordnung insgesamt

Der Begriff "Fettmelangeerzeugnisse" ist in der Überschrift, im Verordnungstext und in der Anlage durchgehend durch den Begriff "Mischfetterzeugnisse" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bezeichnung "Melange" erscheint bisher in keinem Vorschriftentext, sie hat für den Verbraucher im Gegensatz zur gebräuchlichen Silbe "Misch" keinen klaren Sinngehalt. Es ist davon auszugehen, daß viele Verbraucher in dem wohlklingenden Begriff "Melange" eine besondere Wertigkeit von Fettgemischen gegenüber reinem Milchfett bzw. Butter oder Margarine sehen. Im Vergleich zu "Fettmelangeerzeugnis" ist der Begriff "Mischfetterzeugnis" eindeutig und klar verständlich.

2. § 9 (Änderung der FertigpackungsVO)

§ 9 ist wie folgt zu fassen:

'§ 9

Änderung der Fertigpackungsverordnung

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585), zuletzt geändert ...., wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Nr. 15 Spalte 1 werden die Worte
"Margarine, Halbfettmargarine"
durch die Worte
"Margarine-, Mischfetterzeugnisse"
ersetzt.

2. In Anlage 1 Nr. 16 Spalte 1 wird nach dem Wort
"Butter"
das Wort
", Milchstreichfetterzeugnisse"
angefügt.'

3. In Anlage 3 Nr. 13 Spalte 1 werden die Worte
"Margarine und Halbfettmargarine"
durch die Worte
"Milchstreichfetterzeugnisse, Margarineerzeugnisse und Mischfetterzeugnisse"
ersetzt.

Begründung:

Wettbewerbliche Gleichbehandlung aller Streichfetterzeugnisse und Verbesserung der Markttransparenz für den Verbraucher.

3. § 9a (Änderung der DiätVO)

Nach § 9 ist folgender § 9a einzufügen:

'§ 9a

Änderung der Diätverordnung

In der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert ....., werden in Anlage 2, Liste A, Nr. 4.8 in der Spalte "Verwendungszweck" in Buchstabe c die Worte
"Margarine und Halbfettmargarine"
durch die Worte
"Margarine- und Mischfetterzeugnisse"
ersetzt.'

Begründung:

Erforderliche redaktionelle Anpassung der Diätverordnung an den Anwendungsbereich der Margarine- und Fettmelangeverordnung.